

## 6. ÜBERBLICK ÜBER DIE LEISTUNGEN DER PFLEGEKASSE

Leistungen	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5	Bemerkung
Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI	-	316 €	545 €	728 €	901 €	
Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI	Kein Anspruch, jedoch kann der Entlastungsbetrag von 125 € hierfür eingesetzt werden.	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €	Bis zu maximal 40 % des Sachleistungsbetrags können für <b>anerkannte</b> Unterstützungsleistungen im Alltag eingesetzt werden. Vorrangig sind die Rechnungen des Pflegedienstes zu begleichen. Bleibt ein Restbetrag vorhanden, kann dieser bis zum Höchstsatz auf die genannten Leistungen umgewidmet werden.
Vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI	125€	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €	Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen (auch teilstationär) haben individuellen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI).
Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €	<p><b>Die Leistungen können eingesetzt werden für:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tages- und Nachtpflege</li> <li>2. Kurzzeitpflege</li> <li>3. Nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (im Sinne des § 45a)</li> <li>4. Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes (nach § 36)</li> </ol> <p>&gt;&gt; Nur bei Pflegegrad 1 für körperbezogene Pflegemaßnahmen einsetzbar!</p>
Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI	Kein Anspruch, jedoch kann der Entlastungsbetrag von 125 € hierfür eingesetzt werden.	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	Zusätzlich darf ein nicht verbrauchter Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege genutzt werden. Hierdurch lässt sich der Leistungsanspruch auf 3.224 € verdoppeln. Das Pflegegeld wird während der gesamten Kurzzeitpflege von maximal 8 Wochen hälftig weitergezahlt.
Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI	Kein Anspruch, jedoch kann der Entlastungsbetrag von 125 € hierfür eingesetzt werden.	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	Zusätzlich können bis zu 50 % des nicht verbrauchten Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806 €) für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Das Pflegegeld wird während der gesamten Verhinderungspflege von maximal 6 Wochen hälftig weitergezahlt.

Leistungen	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5	Bemerkung
Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI	Kein Anspruch, jedoch kann der Entlastungsbetrag von 125 € hierfür eingesetzt werden.	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €	Diese Leistungen können neben Pflegegeld und/oder Pflegesachleistungen in vollem Umfang in Anspruch genommen werden. <b>Achtung:</b> Pflegebedürftige, die in einer ambulant betreuten WG leben, haben nur Anspruch darauf, wenn nachgewiesen ist, dass die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann.
Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 38a SGB XI	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €	--
Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 40 SGB XI	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Der Zuschuss wird je Maßnahme gewährt. Ändert sich die Pflegesituation z. B. durch eine Verschlechterung des Gesundheitszustands der pflegebedürftigen Person und werden weitere Maßnahmen notwendig, so gilt dies als eine neue Maßnahme.
Versorgung mit Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €	Versicherten stehen 40 € pro Monat für Pflegeverbrauchsmitel (Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel etc.) zur Verfügung.
Pflegeberatung nach § 7a SGB XI	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Dies ist eine individuelle Beratung durch einen anerkannten Pflegeberater. Die Pflegekassen werden zukünftig feste Ansprechpartner benennen müssen.
Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Abs. 3 SGB XI	Anspruch 2 x jährlich	1/2-jährlich Pflicht	1/2-jährlich Pflicht	1/4-jährlich Pflicht	1/4-jährlich Pflicht	Diese Beratungseinsätze dienen der Sicherung und Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger, die Pflegegeld beziehen und keine professionelle Pflege durch einen Pflegedienst in Anspruch nehmen. <b>Achtung:</b> Personen, die früher in Pflegestufe II+ waren, sind nun in Pflegegrad 4. Somit ist der Beratungseinsatz vierteljährlich statt halbjährlich verpflichtend. Bei Nichtinanspruchnahme kann das Pflegegeld gestrichen werden.
Beratung zu Palliativversorgung	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Versicherte haben gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen einen Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung zu den Leistungen der Palliativ- und Hospizversorgung sowie zu den Möglichkeiten der persönlichen Vorsorge für die letzte Lebensphase (z.B. Patientenverfügung, Vollmachten).